



Stand 08/2017

Verwendung von Erziehungshalsbändern bei der Ausbildung von Hunden

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Ausbildungsmethoden und Erziehungshilfen, die mittels Schmerz- oder Strafreizen natürliche Verhaltensweisen des Hundes unterbinden sollen, sind aus Tierschutzsicht abzulehnen.

Dies gilt insbesondere für Erziehungshalsbänder für Hunde. Die Erziehung eines Hundes sollte auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen beruhen. Da die von Erziehungshalsbändern ausgehenden Strafreize nicht zu den adäquaten Reizauslösern bei Hunden gehören, ist mit einer starken Verunsicherung des Tieres zu rechnen, welche im schlimmsten Fall zu Verhaltensstörungen führen kann. Insbesondere bei unsachgemäßer Anwendung (z.B. mangelhafte zeitliche Korrelation zwischen dem Fehlverhalten des Hundes und der Aussendung des Strafreizes oder bei übermäßig häufiger Anwendung) ist mit schwerwiegenden Folgen zu rechnen. Ebenso bei wesensschwachen, nervösen Hunden. Derartige „Erziehungshilfen“ gehören auf keinen Fall in die Hände von unerfahrenen Personen.

Erziehungshalsbänder für Hunde werden von verschiedenen Herstellern und mit verschiedenen Wirkungsmechanismen angeboten.

Elektroreizgeräte (Teletaktgeräte) sind verboten

Elektroreizgeräte, bei denen dem Hund per Sendersignal mittels Stromstößen ein unerwünschtes Verhalten abgewöhnt bzw. ein gewünschtes Verhalten antrainiert werden soll, sind strikt abzulehnen (vgl. Gemeinsame Stellungnahme des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zur Verwendung von Elektroreizgeräten bei der Ausbildung von Hunden, Stellungnahme zu Erziehungshalsbändern, Stellungnahme zur Forderung nach Ausnahmeregelungen zum Verbot der Verwendung von Elektroreizgeräten (Teletaktgeräten) bei der Ausbildung von Hunden).

Die Anwendung von Elektroreizgeräten bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden ist nach geltendem Tierschutzrecht auch verboten, wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2006 (AZ: 3 C 14.05) bestätigt. Ausnahmeregelungen gibt es nicht – auch nicht bei der Schutzhundeausbildung. Aus Tierschutzsicht ist die Erteilung solcher Ausnahmen durch Rechtsverordnung auch strikt abzulehnen.

Individuelle Erziehung muss auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen beruhen

Nach Auffassung des Deutschen Tierschutzbundes muss die Erziehung von Hunden auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen beruhen und möglichst mit positiven

Anreizen erfolgen. Technische Hilfsmittel, die auf der Anwendung von Schmerz oder unangenehmen Reizen beruhen, sind hier verfehlt.

Da jedes Tier ein Individuum ist, muss die Hundeausbildung auf das jeweilige Tier abgestimmt und auf Grundlage der Lerntheorie, dass Hunde am Erfolg besonders gut und nachhaltig lernen, durchgeführt werden. Dies erfordert Geduld und basiert auf der Verständigung zwischen dem Ausbilder und dem Hund. Bei der Anwendung eines Elektroreizgerätes wird dem Hund via Fernbedienung auf Distanz ein Stromstoß zugefügt. Er wird also für eine Instinkthandlung bestraft, die er gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt durchführen soll. Dies kann bereits bei sachgemäßer Anwendung von Teletaktgeräten, je nach individueller Veranlagung und Empfindlichkeit des Tieres gegenüber Strafreizen, zu Verhaltensstörungen und damit zu Leiden führen. Unabhängig vom körperlichen Schmerz wurden anlässlich eines Versuchs mit handelsüblichen Teletaktgeräten bei allen getesteten Tieren noch 30 Minuten nach Ende der Elektrostimulation erhebliche Verhaltensstörungen im Komfort-, Explorations- und Spielverhalten und somit Leiden nachgewiesen.

Rechtsprechung bestätigt die Position, die der Deutsche Tierschutzbund seit Einführung der Regelung im Tierschutzgesetz vertritt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem Urteil vom 23.02.2006 entschieden, dass der Einsatz von Elektroreizgeräten, die erhebliche Leiden oder Schmerzen verursachen können, bei der Hundeausbildung nach geltendem Tierschutzrecht verboten ist (AZ 3 C 14.05). Auch die Vorinstanzen hatten das Anwendungsverbot von Teletaktgeräten bei der Hundeerziehung bestätigt. Dabei komme es insbesondere nicht darauf an, ob dem Tier schon durch erhöhte Stromstärke oder falschen Einsatz konkrete Leiden Schmerzen oder Schäden zugefügt wurden.

Damit ist klagestellt, dass das Tierschutzgesetz generell die Verwendung von Geräten verbietet, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres erheblich einschränken oder es zu einer Bewegung zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieses Verbot erfasst auch moderne Teletaktgeräte im Niederstrombereich mit einer Stromstärke unter 100 mA. Entscheidend ist nicht die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall, sondern allein der Umstand, dass die Geräte von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen. Angesichts des individuellen Hautwiderstands, des Anpressdrucks der Elektroden, des Feuchtigkeitsgehalts der Hautoberfläche sowie des Erregungs- und Gesundheitszustandes des Tieres werden je nach Handhabung des Gerätes Schmerzzufügungen für möglich gehalten.

Selbst harmlos erscheinende Stromstöße können bei den Tieren erhebliche Gewebeveränderungen in der Muskulatur und im Gehirn und somit bleibende Schäden verursachen. Zudem sind die Geräte schwierig zu bedienen und setzen neben der Kenntnis der Technik auch profunde Kenntnisse zur Verhaltensbiologie voraus. Eine unsachgemäße Handhabung kann für die Tiere gravierende Folgen haben und

eröffnet ein erhebliches Missbrauchspotential. Ist das Gerät nicht einwandfrei funktionstüchtig oder wird es nicht sachgemäß angewandt, resultieren daraus darüber hinaus erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden wie Verbrennungen, Hautnekrosen und Wunden.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nicht, weder in Gesetzesform (Ausnahmen per Rechtsverordnung wären zwar zulässig. Davon wurde allerdings bisher nicht Gebrauch gemacht - auch nicht durch die Tierschutz-Hundeverordnung), noch in ungeschriebener Form. Das Verbot gilt daher für alle Hundeverbände und auch für die Ausbildung von Dienst- und Rettungshunden. Solche Ausnahmen wären auch verfehlt - wegen des beschriebenen Missbrauchspotentials kann nur die strenge Auslegung des § 3 Nr. 11 TierSchG die mit dieser Vorschrift verbundene Zwecksetzung hinreichend gewährleisten.

Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers. Die Verbotsnorm des § 3 Nr. 11 TierSchG bezweckt nachweislich, den Einsatz solcher Geräte auch präventiv zu unterbinden, wie die Begründung zum Gesetzesentwurf (1998) zeigt: „Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig, gerade bei den überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z.B. elektrische Dressurhilfen zum Einsatz. Die Praxis zeigt, dass die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden“.

Keine Ausnahmen für die Gebrauchshundeausbildung

Besonders bedenklich in diesem Zusammenhang sind Forderungen verschiedener Institutionen und Verbände, z.B. des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) und des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Nach Auffassung des Deutschen Tierschutzbundes beschränkt sich eine notwendige „tierschutzgerechte Jagdausbildung“ auf die Nachsuche angeschossenes Wildes. Es besteht keine erkennbare Notwendigkeit, Elektroreizgeräte für die Unterbrechung eines übermäßigen Jagdtriebs anzuwenden, da solche Hunde auch vom Jagdeinsatz ausgeschlossen werden können.

Widersprüchlich ist auch, dass die Jagdverbände einerseits auf ihre „Jahrhunderte lange erfolgreiche Tradition“ bei der Ausbildung von Hunden verweisen, andererseits aber aktuelle Erkenntnisse in der Verhaltenskunde nicht nutzen. Indem sie einräumen; dass nach heutigem Wissensstand das Lernen am Erfolg unter Einsatz von positiven Verstärkern (Lob, Futtergabe) den nachhaltigsten Effekt hat, stellen die Jagdverbände die Notwendigkeit von Strafreizen bei der Hundeausbildung selbst in Frage.

Bei dem eingesetzten Stromstoß kann es sich per se nicht um einen „schonenden Reiz“ handeln, da diese Geräte in der Hundeausbildung eingesetzt werden, um Hunde mit übersteigerten Jagdverhalten in ihrem Verhalten zu unterbrechen. Nach Aussage der Jagdhundeverbände kann dies durch andere Methoden nicht erreicht werden.

Ausbildungs- und Prüfungskriterien für Hundeausbilder fehlen

Ein weiteres wesentliches Problem ist die fehlende Kontrolle der Ausbilder. Weder für Hundetrainer noch für Prüfer gibt es bislang Ausbildungs- und Prüfungskriterien. Dies gilt gleichermaßen für die Jagdhundeausbilder. Da es nicht möglich ist, Anwender elektronischer Erziehungsmittel einer ständigen und objektiven Überprüfung zu unterziehen, ist ein Missbrauch bei der Anwendung solcher Geräte auch dann nicht auszuschließen, wenn einem Hundetrainer die Sachkundenachweises nach Paragraph 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) bescheinigt wurde.

Der Einsatz negativer Verstärker wird auch von Befürwortern solcher Geräte nur eingeschränkt empfohlen. So wurden durch diese stets Minimalvoraussetzungen festgelegt, um größere Schäden zu vermeiden. Keineswegs dürfen diese so verstanden werden, als würden sie den Einsatz von Elektroreizgeräten generell befürworten.

Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers und zum Staatsziel Tierschutz

Die von Institutionen und Verbänden geforderte Aufweichung des Verbotes widerspräche dem Willen des Tierschutzgesetzgebers und mithin auch den Vorgaben des Staatsziels Tierschutz (Art 20 a GG), zumal keine zwingende Notwendigkeit ersichtlich ist, brauchbare Dienst- und Jagdhunde mit Hilfe von tierschutzwidrigen Elektroreizgeräten auszubilden.

Eine die Gesetzgebung und Rechtsprechung fortführende Maßnahme muss es nun sein, diese Elektroreizgeräte vom Markt zu nehmen, um deren illegalen Einsatz zu verhindern.

Auch andere Erziehungshalsbänder sind nicht tiergerecht

Andere Erziehungshalsbänder arbeiten mit unterschiedlichen Mechanismen, mittels eines Senders am Halsband wird beispielsweise kaltes Wasserstrahl, Zitronenduft (Zitronella), Stickstoff oder ein kaltes Luft-Gasgemisch versprüht. Auch diese Erziehungsmaßnahmen sind kritisch zu beurteilen. Der Hund kann den Strafreiz in der Regel nicht mit seinem „Fehlverhalten“ in Verbindung bringen - insbesondere dann nicht, wenn das unerwünschte Verhalten und die Bestrafung nicht vollkommen zeitgleich erfolgen.

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes ist deshalb der Einsatz von mit Sprühmechanismen ausgestatteten Erziehungshalsbändern auf Ausnahmefälle zu beschränken und grundsätzlich nur von Personen durchzuführen, die professionell als Hundeausbilder tätig sind.